

Aufgrund der §§ 9 Elternbeiratsverordnung und § 9 Abs. 6 Schulkonferenzordnung in Verbindung mit § 56 SchG gibt sich die Schulkonferenz des Jagsttal-Gymnasium Möckmühl folgende Geschäftsordnung für die Klassenpflegschaft:

Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form verwendet, in der zugleich immer auch die weibliche Form impliziert ist.

1. Allgemeines	2
§ 1 Rechtsgrundlagen	2
§ 2 Mitglieder der Klassenpflegschaft	2
§ 3 Aufgaben der Klassenpflegschaft	2
§ 4 Jahrgangsstufenpflegschaft	3
2. Wahl und Amtszeit der Elternvertreter	3
§ 5 Wahlberechtigung	3
§ 6 Wählbarkeit	3
§ 7 Vorbereitung / Einladung zur Wahl	3
§ 8 Wahlleiter	4
§ 9 Wahlverfahren	4
§ 10 Wahlanfechtung	4
§ 11 Amtszeit	5
3. Sitzungen	6
§ 12 Sitzungen	6
4. In Kraft treten	6

1. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage für diese Geschäftsordnung bilden in der jeweils aktuellen Fassung:

- § 56 und § 57 Abs. 3 SchG BW
- §§ 5 bis 9 EltBeirV
- §§ 14 bis 20 EltBeirV
- § 9 Abs. 6 Schulkonferenzordnung

§ 2 Mitglieder der Klassenpflegschaft

Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die in der Klasse regelmäßig unterrichten (nach § 6 Abs. 1 EltBeirV). Mit Eltern sind alle Erziehungsberechtigten gemeint, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht (siehe auch § 1 EltBeirV). Die Elternrechte bei volljährigen Schülern können von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden, denen die Sorge für die Person des Schülers zum Zeitpunkt der Volljährigkeit zusteht.

Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Elternvertreter, stellvertretender Vorsitzender ist der Klassenlehrer.

§ 3 Aufgaben der Klassenpflegschaft

Die Klassenpflegschaft hat (nach § 56 SchG BW) die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten und austauschen. Dies beinhaltet u.a. folgende Bereiche:

- Entwicklungsstand der Klasse
- Kriterien und Verfahren der Leistungsbeurteilung
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- In der Klasse verwendete Lern- und Arbeitsmittel
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Angelegenheiten von einzelnen Schülern sind nicht Gegenstand der Klassenpflegschaft.

§ 4 Jahrgangsstufenpflegschaft

Für die Jahrgangsstufen wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Diese bilden die Eltern der Schüler einer Jahrgangsstufe und die Lehrer der Jahrgangsstufe.

Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

2. Wahl und Amtszeit der Elternvertreter

Die Eltern der Klasse wählen einen Elternvertreter und einen Stellvertreter.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern der Klasse mit je einer Stimme (siehe auch § 7 EiltBeirV). Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Jeder Wahlberechtigte ist wählbar, ausgenommen sind nach § 14 Abs. 2 EiltBeirV
- (2) der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule
- (3) Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten
- (4) Vertreter des Schulträgers.
- (5) Niemand kann an derselben Schule zum Elternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
- (6) Wählbar ist auch, wer bei der Wahl nicht persönlich anwesend ist, wenn dies dem Klassenlehrer oder dem Wahlleiter bis zum Beginn der Wahl schriftlich mitgeteilt wird.
- (7) Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Vorbereitung / Einladung zur Wahl

- (1) Die Wahlen finden in der ersten Sitzung der Klassenpflegschaft im Schuljahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Elternbeiratsvorsitzenden.
- (2) Die Einladung zur Wahl und die Tagesordnung der Sitzung wird zu Beginn des Schuljahres über die Klassenlehrer verteilt.
- (3) Die Wahl muss innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden.

§ 8 Wahlleiter

Die Klassenpflegschaft bestimmt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter kann nicht zur Wahl als Elternvertreter oder Stellvertreter kandidieren. In den neugebildeten 5. Klassen übernehmen der Elternbeiratsvorsitzende oder der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende die Wahlleitung.

§ 9 Wahlverfahren

Für die Abstimmung gelten folgende Grundsätze (gemäß § 18 EitBeirV):

- (1) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Wahl kann auch als Online-Wahl stattfinden, wenn die Umstände dies erzwingen.
- (3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Lehrkräfte sind an der Wahl nicht beteiligt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Wahlberechtigten findet die Wahl geheim statt.
- (6) Der Elternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben.
- (10) Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, muss diese innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden.

§ 10 Wahlanfechtung

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat.

Für eine Wahlanfechtung nach § 19 EitBeirV gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Einsprüche können nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach der Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim (geschäftsführenden) Elternbeiratsvorsitzenden eingelegt werden.
- (3) Über den Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden in einer Elternbeiratssitzung zu entscheiden.
- (4) Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Einsprucherhebende ist zu dieser Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen und kann sich in der Sitzung mündlich äußern.
- (6) Die Entscheidung über den Einspruch muss dem Einsprucherhebenden vom Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich bekannt gegeben werden.
- (7) Wird dem Einspruch stattgegeben, so muss unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen eine Neuwahl in der Klasse durchgeführt werden.

§ 11 Amtszeit

Für die Amtszeit des Elternvertreters und des Stellvertreters gelten folgende Regelungen (siehe auch § 15 EitBeirV):

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des Schuljahres.
- (2) Bis zur Wahl in der ersten Klassenpflegschaftssitzung des nächsten Schuljahres führen der Elternvertreter und der Stellvertreter das Amt geschäftsführend weiter, auch wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten folgende Regelungen (siehe auch § 16 EitBeirV).
 - (a) Verlust der Wählbarkeit:
 - Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt.
 - Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
 - Für die Neuwahl gelten die §§ 5 - 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
 - Der Elternbeiratsvorsitzende ist über die Neuwahl und das Ergebnis zu informieren.
 - (b) Rücktritt:
 - Der Elternvertreter und/oder der Stellvertreter können ihr Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten niederlegen.
 - Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
 - Für die Neuwahl gelten die §§ 5 - 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
 - Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers.
 - Der Elternbeiratsvorsitzende ist über die Neuwahl und das Ergebnis zu informieren.
 - (c) durch Abberufung (siehe § 16 Abs. 2 EitBeirV):
 - Wenn ein Viertel der Wahlberechtigten in einer Sitzung der Klassenpflegschaft darum ersucht, kann der Elternvertreter und/oder der Stellvertreter abberufen werden.
 - Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
 - Der Elternbeiratsvorsitzende wird zu dieser Sitzung eingeladen und leitet die Sitzung und die darauffolgende Neuwahl.

3. Sitzungen

§ 12 Sitzungen

- (1) In jedem Schulhalbjahr findet mindestens eine ordentliche Sitzung der Klassenpflegschaft statt. Den Termin für die erste Sitzung legt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Elternbeiratsvorsitzenden fest.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail mit beigefügter Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In besonders dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen können auch online stattfinden.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Elternbeiratsvorsitzende und der Schulleiter sind berechtigt an der Klassenpflegschaft teilzunehmen und sind daher einzuladen.
- (6) Der Klassenpflegschaft muss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn
 - (a) mindestens ein Viertel der Eltern oder
 - (b) der Klassenlehrer oder
 - (c) die Schulleitung oder
 - (d) der Elternbeiratsvorsitzendebeim Elternvertreter unter Angabe der Gründe darum ersuchen.
- (7) Der Elternvertreter lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung (in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer). Im Handbuch für Elternvertreter des JTG ist eine Vorlage für die Einladung hinterlegt.
- (8) Der Klassenlehrer ist zur Teilnahme an der Sitzung verpflichtet, weitere Fachlehrer können (zu einzelnen Tagesordnungspunkten) eingeladen werden und sind dann zur Teilnahme verpflichtet.
- (9) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können die Klassensprecher der Klasse eingeladen werden.
- (10) Es besteht keine Pflicht ein Protokoll anzufertigen. Die behandelten Themen unterliegen der Vertraulichkeit.
- (11) Die Eltern können auf Wunsch auch außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenkommen (Grillabend, Stammtisch usw.).

4. In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung wurde am 05.07.2022 durch die Schulkonferenz des Jagsttal-Gymnasium Möckmühl beschlossen und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.